

# RS Vwgh 1988/3/8 87/07/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/07/0098 E 1. Dezember 1981 VwSlg 10604 A/1981 RS 1

## Stammrechtssatz

Auch im Falle einer Berufung gegen einen Zusammenlegungsplan ist "Sache" des Berufungsverfahrens nur der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, soweit der darüber ergangene Bescheid mit Berufung angefochten wurde. Handelt es sich dabei ausschließlich um die Frage der Grenzziehung zwischen zwei bestimmten Abfindungsgrundstücken, dann ist es der Berufungsbehörde verwehrt, auch über andere Fragen des Zusammenlegungsverfahrens meritorisch abzusprechen.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987070169.X04

## Im RIS seit

11.05.2005

## Zuletzt aktualisiert am

19.05.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)